

REGULATIV

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule

Besondere Bestimmungen der Abteilung für
Bauingenieurwesen

Prüfungsplan für die Schlussdiplomprüfung in
der Richtung Flugwesen
vom 6. Februar/19. Juni 1954

Auf Grund von Art. 5 des Diplomprüfungsregulativs der
Abteilung für Bauingenieurwesen, vom 21. Juni 1952 wird
folgendes festgesetzt:

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn
des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine
mündliche und eine schriftliche Prüfung:

a) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Baustatik II.
2. Stahlbau (Grundlagen und Brückenbau) und Holzbau.
3. Massivbau (Brücken- und Hochbau).
4. Grundbau und Hydraulik.
5. Strassen- und Eisenbahnbau.
6. Werkstoffkunde und Materialprüfung.
7. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht und Baurecht).
8. Strömungslehre I und II.
9. Flugzeugbau G.Z. und Flugzeugstatik I.
10. Flugzeugstatik II und Leichtbau.

Die Noten aller Fächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung besteht in einer Diplom-
arbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen
ist. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Er-

- 2 -

teilung des Themas zu erfolgen. Sie umfasst eine grössere Aufgabe aus dem Gebiete des Luftfahrzeugbaues.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Diplomprüfungsregulativs der Abteilung für Bauingenieurwesen vom 21. Juni 1952.

Zürich, den 6. Februar/19. Juni 1954

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Pallmann

sig. H. Bosshardt